



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Gemeinderat
Untere Schulstrasse 28
Tel. 062 285 85 85
Fax 062 285 85 84
info@starrkirch-wil.ch
www.starrkirch-wil.ch
Antrag GV 02-2018.docx

ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

an die

ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 10. DEZEMBER 2018

ORDENTLICHE BUDGET-GEMEINDEVERSAMMLUNG

- Datum: Montag, 10. Dezember 2018
- Zeit: 20.00 Uhr
- Ort: im Dorfchäller (altes Schulhaus)
- Traktanden:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Beschluss: Budget 2019, inkl.
 - a) Erfolgsrechnung
 - b) Investitionsrechnung
 - c) Spezialfinanzierungen
 - d) Steuerfuss
 - e) Feuerwehr-Ersatzabgabe
 3. Beschluss: Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil
 4. Verschiedenes

Das Protokoll der letzten, **ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018** ist vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 2. Juli 2018 genehmigt worden.

Beilage Nr. 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018

2. Beschluss: Budget 2019, inkl.
 - a) Erfolgsrechnung
 - b) Investitionsrechnung
 - c) Spezialfinanzierungen
 - d) Steuerfuss
 - e) Feuerwehr-Ersatzabgabe

Informationen

Das vorliegende Budget präsentiert sich nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2. Dieses Rechnungslegungsmodell wurde bei den Einwohnergemeinden per 1. Januar 2016 eingeführt.

Der Gemeinderat, die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und die Gemeindeverwaltung legen der Gemeindeversammlung das Budget 2019 mit einem prognostizierten Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 233'000.00 vor. Gegenüber dem Budget 2018 bedeutet dies eine Verbesserung von Fr. 128'900.00.

Die Investitionsrechnung umfasst Nettoinvestitionen von Fr. 546'500.00. Gegenüber dem Budget 2018 bedeutet dies eine Investitionsabnahme um Fr. 36'900.00. Im vorliegenden Budget wurden nur Investitionen berücksichtigt, welche nötig sind und im nächsten Jahr realisiert werden können oder müssen. Die Festlegung der Investitionen für das Jahr 2019 erfolgte bereits im Rahmen des vorausgegangenen Finanzplanes. Alle neuen Investitionen über 200'000 Franken bedürfen einer separaten Vorlage des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung.

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten

Mit Einführung von HRM2 erfolgen neue Abschreibungsregelungen. Anstelle der bisherigen Regelung (degressive Abschreibungen von 8%) werden neu lineare Abschreibungen vorgesehen, deren Höhe sich nach der jeweiligen Anlagekategorie ausrichtet. So werden z.B. EDV-Anlagen neu mit 25 % abgeschrieben, Strassen mit 2.5 % und Kanalisationen/Wasserleitungen mit 2.0 %. Alle Investitionen ab 1. Januar 2016 sind nach den neuen Regeln abzuschreiben. Diese Bestimmungen haben zur Folge, dass der Abschreibungsbedarf frankenmässig eigentlich sinken sollte. Weil aber das altrechtliche Verwaltungsvermögen mit 10 % abgeschrieben werden muss, ergibt sich in der Gesamtbetrachtung während den nächsten Jahren frankenmässig eine Mehrbelastung. Die finanzielle Entlastung aus den neuen Abschreibungsrichtlinien greift erst ab dem 11. Jahr, also ab 2026.

Für das per 31. Dezember 2015 bestehende, altrechtliche Verwaltungsvermögen (nach HRM1) gelten hingegen spezielle Bestimmungen. Das bestehende Verwaltungsvermögen ist hier linear mit 10 % und somit auf 10 Jahre abzuschreiben. Da in Zukunft grössere Investitionen anstehen, sollen die zukünftigen Gemeinderechnungen nach Möglichkeit entlastet werden. Durch die Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen auf dem altrechtlichen Verwaltungsvermögen wird der jährliche Abschreibungsbedarf gemindert. Zusätzliche Abschreibungen auf dem altrechtlichen Verwaltungsvermögen dürfen vorgenommen werden, sofern dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht. Die Abschreibungsdauer (2016 bis 2025) darf jedoch nicht verändert werden. Für das Jahr 2019 sind im Budget zusätzliche Abschreibungen von total Fr. 150'000.00 (aufgeteilt in 3 Tranchen à je Fr. 50'000.00 auf drei Bilanzpositionen) vorgesehen. Dadurch werden die Gemeinderechnungen ab 2020 zusätzlich mit rund Fr. 20'000.00 pro Jahr entlastet.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung rechnet im kommenden Jahr mit einem Defizit von Fr. 51'900.00, welches dem Eigenkapital belastet wird. Aufgrund des relativ hohen Eigenkapitals der Wasserversorgung drängen sich derzeit keine Massnahmen auf. Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung rechnet im kommenden Jahr mit einem Defizit von Fr. 31'100.00, welches ebenfalls dem Eigenkapital belastet wird. Aufgrund des relativ hohen Eigenkapitals der Abwasserbeseitigung drängen sich derzeit auch hier keine Massnahmen auf. Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst ausgeglichen ab. Die gesamte Abfallbewirtschaftung wird vom Werkhof Olten vorgenommen. In der Gemeinderechnung Starrkirch-Wil sind lediglich die einkassierten Kehr- Grundgebühren enthalten, welche vollumfänglich dem Werkhof Olten weitergeleitet werden. Die freiwillige Spezialfinanzierung Liegenschaft Aarauerstrasse 23 schliesst mit einem Gewinn von Fr. 14'000.00 ab. Dieser Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Der Gemeinderat hat das Budget 2019 am 19. November 2018 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 wie folgt zu genehmigen:

1)	Erfolgsrechnung		Gesamtaufwand		Fr.	8'069'700.00
			Gesamtertrag		Fr.	8'302'700.00
			Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		Fr.	233'000.00
	inkl.	Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 50'000.00	Keine		Fr.	0.00
		Bewilligung einmaliger Ausgaben über Fr. 200'000.00	Keine.		Fr.	0.00
2)	Investitionsrechnung		Ausgaben Verwaltungsvermögen		Fr.	782'500.00
			Einnahmen Verwaltungsvermögen		Fr.	236'000.00
			Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		Fr.	546'500.00
	inkl.	Kenntnisnahme über die Bewilligung neuer Kredite in der Investitionsrechnung 2019 (Kompetenz Gemeinderat)	2174.5030.00	Sanierung Spielplatz	Fr.	100'000.00
			7410.5000.00	Gemeindezentrum Hochwasserschutz Mühletäli	Fr.	180'000.00
				Total	Fr.	280'000.00
	inkl.	Kenntnisnahme über die Bewilligung neuer Kredite in der Investitionsrechnung 2019 (separate Vorlage an Gemeindeversammlung)	----	----	Fr.	
				Total	Fr.	0.00
		Kenntnisnahme über bereits bewilligte Kredite in der Investitionsrechnung 2019	2173.5040.00	Sanierung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen Dorfhalle Jurablick	Fr.	41'500.00
			6150.5010.09	Untere Schulstrasse	Fr.	229'000.00
			7101.5031.09	Wasserleitung untere Schulstrasse	Fr.	107'000.00
			7201.5032.09	Kanalisation untere Schulstrasse	Fr.	105'000.00
			7900.5290.00	Ortsplanungsrevision	Fr.	20'000.00
				Total	Fr.	502'500.00
3)	Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss		Fr.	51'900.00
		Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss		Fr.	31'100.00
		Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		Fr.	0.00
		Liegenschaft Aarauerstrasse 23	Ertragsüberschuss		Fr.	14'000.00
4)	Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen			115 % der einfachen Staatssteuer	
		Juristische Personen			115 % der einfachen Staatssteuer	

- 5) Die **Feuerwehr-Ersatzabgabe** ist wie folgt festzusetzen: (Minimum Fr. 20.-- / Maximum Fr. 400.--) 15 % der einfachen Staatssteuer
- 6) Es wird zur Kenntnis genommen:
- | | |
|---------------|--|
| Wasserpreis | Fr. 1.50 pro m3 bezogenes Frischwasser (exkl. 2.5 % MwSt.) |
| Abwasserpreis | Fr. 0.60 pro m3 bezogenes Frischwasser (exkl. 7.7 % MwSt.) |
- (die Festlegung des Wasserpreises und des Abwasserpreises liegt in der Kompetenz des Gemeinderates)
- 7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Beilage Nr. 2: Budget 2019

3. Beschluss: Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Information

Der Regierungsrat hat das kantonale Planungsausgleichsgesetz (PAG) am 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Das Gesetz regelt im Wesentlichen den Ausgleich, welcher bei Grundeigentümern aufgrund raumplanerischer Massnahmen (Ein-, Auszonungen oder Umzonungen) entsteht. Für Grundeigentümer, die aufgrund einer solchen Massnahme einen finanziellen Vorteil oder Nachteil erfahren, wird eine Abgabe respektive eine Entschädigung fällig, wobei die Gemeinden als Grundeigentümer davon befreit sind. Gegebenenfalls können solche Abgaben auch auf vertraglicher Basis als Sachleistungen entrichtet werden.

Die kantonale gültige Abgabe von 20% berechnet sich aus der Differenz des Verkehrswertes vor und nach der Ergreifung der planerischen Massnahme. Diese entspricht dem sogenannten Planungsmehrwert (auch Mehrwertabschöpfung genannt). Die Entschädigung eines Minderwertes richtet sich nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung gemäss Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (§§ 237 ff.).

Den Vollzug der Ausgleichsabgabe regelt die Einwohnergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement. Darin wird u.a. bestimmt, wer für den Beschluss über die Erhebung der Ausgleichsabgabe und die Berechnung der Höhe zuständig ist (§ 14 Abs. 1 und 4 PAG). Sofern eine Gemeinde den kantonal bestimmten (minimalen) Abgabesatz von 20 Prozent erhöhen will (bis auf maximal 40 Prozent, § 8 Abs. 2 PAG), hat sie dies auch im rechtsetzenden Reglement festzulegen. Solange diese Regelung auf Gemeindeebene nicht erfolgt, ist der Gemeinderat gemäss § 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) für den Beschluss über die Erhebung der Abgabe und die Berechnung der Höhe der Abgabe zuständig.

Der aus den Ausgleichsabgaben stammende Ertrag fliesst in den nach § 13 Abs. 2 PAG genannten Fällen an die Gemeinden. Sie sind von Bundesrechts wegen zweckgebunden (§ 12 PAG). Die Mittel sind zur Finanzierung der unter Art. 5 Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über die Raumplanung erwähnten Massnahmen zu verwenden. Darunter fallen primär Entschädigungszahlungen aus materieller Enteignung und in zweiter Linie beispielsweise Massnahmen im Bereich Landschaftsschutz (Erhalt Fruchtfolgeflächen), Uferschutz, Erhalt naturnaher Erholungsräume und gesunder Waldungen, Vorhaben zur besseren Nutzung von brachliegenden Flächen in Bauzonen oder der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.

Der Gemeinderat hat den Abgabesatz mit 20% festgelegt und das vorliegende Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil an der Sitzung vom 5. November 2018 zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil zu beschliessen.

Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

Beilage Nr. 3: Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

4. Verschiedenes

Informationen des Gemeindepräsidenten folgen an der Gemeindeversammlung.

4656 Starrkirch-Wil, 23. November 2018

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Der Gemeindepräsident:



Christian Bachofner
christian.bachofner@starrkirch-wil.ch

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl
beat.gradwohl@starrkirch-wil.ch